

Satzung des Jenaer Behindertensportvereins e. V. (JBSV)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Jenaer Behindertensportverein e. V. (JBSV).
2. Sitz des Vereins ist Jena.
3. Er ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Jena unter der Nummer 229/1 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die regelmäßige körperliche Bewegung und sportliche Aktivität aller Behinderten, Gesundheitsgeschädigten und -gefährdeten als Gesundheitsfürsorge, zum Erhalt der Arbeitskraft mit dem Ziel der Rehabilitation und Integration dieses Personenkreises.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Sportangebote in entsprechenden Sportgruppen im Territorium.
 - Begegnungen von Behinderten und Nichtbehinderten bei Sportveranstaltungen.
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
 - Förderung der Völkerverständigung durch Kontakte mit ausländischen Gruppen.
4. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufgabenentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahre und zu Betreuende können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer Mitglied des Vereins werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet Mitgliederversammlung auf Antrag des Abgelehnten endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit innerhalb eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge für das laufende Jahr erfolgt nicht. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugesandt werden.
6. Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen und mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Jahresrechnung und den Jahresbericht und damit über die Entlastung des Vorstandes
 - die Aufgaben des Vereins
 - die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der Sportgruppen. Je angefangene 10 Mitglieder entsenden die Sportgruppen einen Delegierten.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dem Stellvertreter, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind im Sinne von § 27 BGB.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, der Vereinsarzt, der Sportwart und der Jugendwart an.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre oder wenn dem Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird.
4. Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann in Blockwahl erfolgen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die satzungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 Zugehörigkeit zu Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. und des Landesportbundes Thüringen e. V.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Mitgliedsbeiträge legt die jährliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit fest. Spenden und Zuwendungen werden für die Finanzierung mit herangezogen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden. Die Abstimmung kann auch brieflich erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke verwenden muss.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.12.1990 beschlossen und am 11.04.2007 , 09.04.2008 und 31.03.2010 geändert Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Kreisgericht Jena in Kraft und ist jedem Mitglied auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.